

## **Bekanntmachung**

### **Aufhebung des Bebauungsplans „Südwest“ der Ortsgemeinde Hochstadt**

Hier: Inkrafttreten der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplanes „Südwest“ war, dass es sich hier um einen einfachen Bebauungsplan handelte, der nicht die Mindestfestsetzungen enthielt. Die wenigen textlichen Festsetzungen waren unter heutigen städtebaulichen Gesichtspunkten nicht mehr zeitgemäß und auch nicht mehr rechtskonform. Zudem konnte der Bebauungsplan aufgrund eines Ausfertigungsmangels keine Rechtsbindung entfalten. Daher wurden Bauvorhaben schon bisher nach § 34 BauGB beurteilt.

Nach der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der betroffenen Bürger und Bürgerinnen im Rahmen der Offenlage, die keinerlei Einwendungen oder Stellungnahmen ergab, hat der Gemeinderat die Aufhebung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 20.11.2018 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplans liegt mit Begründung während den Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach a.d. Queich, Konrad-Lerch-Ring 6, Rathaus, Zimmer 3, Fachbereich Organisation, Bauen und Werke, 76877 Offenbach a. d. Queich, zur Einsicht aus. Die Satzung kann auch im Internet und [www.offenbach-queich.de](http://www.offenbach-queich.de) (Startseite) – Aktuelles aus Verbands- und Ortsgemeinden abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Neufassung des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 3. November 2017 ein Antrag nach § 47 VwGO zulässig ist, auch wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans in Kraft.

Offenbach a. d. Queich, den 06.12.2018

gez. Axel Wassyl  
Bürgermeister